

# B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Brake (Unterweser).

## § 1

### Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, Seite 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) aufgestellt und vom Rat der Stadt Brake (Unterweser) am 2. JULI 1964 beschlossen worden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des in § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezeigten Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung.

Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes.

## § 2

### Planunterlage

Als Planunterlage ist eine Karte M = 1:1000, aufgestellt vom Katasteramt Brake (Unterweser), verwendet worden.

## § 3

### Betroffene Flurstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Flurstücke 70/2 bis 70/13 und 85/4 bis 85/8 der Flur 6, Gemarkung Hamelwarden der Stadt Brake (Unterweser) betroffen. Die Flurstücke liegen innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes.

## § 4

### Kosten

Die der Stadt voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach überschläglicher Ermittlung für beide Baugebiete zusammen 73.000,-- DM. Diese Kosten werden zum größten Teil durch die Erhebung von Erschließungs- und Anliegerbeiträgen gedeckt.

§ 5

Versorgungseinrichtungen

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes durch Einzelkläranlagen, welche nach Verlegung der Kanalisation an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Das Oberflächenwasser wird durch einen Regenwasserkanal in die vorhandenen Vorfluter abgeleitet. *X müssen*

Die Wasser-, E- und Gasversorgung erfolgt durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz.

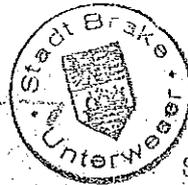
§ 6

Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch 170,00 m Sammelstraße von 6,00 m Fahrbahnbreite und 2 x 2,00 m breite Fußwege sowie einen 2,-m breiten Bürgersteig entlang der Stedinger Landstraße von 240,00 m Länge.

Brake (Unterweser), den 2. JULI 1964

*Beckmann*  
Bürgermeister



*W. Müller*  
Stadtdirektor